

Softwarebescheinigung

Im Auftrag der Vectron Systems AG, Münster, haben wir die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Kassensystems

Vectron POS Version 5.3.4.1

geprüft.

Diese Prüfung baut auf den Ergebnissen unserer Prüfung des Kassensystems Vectron POS Version 5.3.4.1 hinsichtlich der Einhaltung von Ordnungsmäßigkeits- und fachlichen Anforderungen für Deutschland sowie die Erteilung einer Softwarebescheinigung nach IDW PS 880, über die wir mit Datum 18.10.2013 Bericht erstattet haben.

Gegenstand unserer Prüfung war die Beurteilung des Softwareprodukts mit den für eine Kassenbuchführung implementierten Funktionen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), wie sie sich aus den österreichischen handels- und steuerlichen Vorschriften ableiten. Zudem wurden Funktionen des Vectron Commanders (Basic-Variante) in die Prüfung einbezogen, die für ordnungsgemäße Übernahme der Daten von den Kassen sowie deren korrekte Aufbereitung relevant sind. Bei der Prüfung standen die Erfordernisse hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt sowie die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)" durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht.

Der Prüfung lagen folgende Prüfkriterien zugrunde:

- die Vorschriften des österreichischen Handels- und Steuerrechts zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 189 f. und 212 ff. UGB sowie §§ 124, 131-132 BAO);
- Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen (§ 11 UStG) inkl. der Umsatzsteuerrichtlinie (Rz. 1501 ff.);
- die Verlautbarungen Finanzverwaltung/Bundesminister der Finanzen (BMF)
 - BMF-Schreiben "Kassenrichtlinie 2012 - Informationen über Registrierkassen und Kassensysteme" vom 28.12.2011;
 - Verpflichtung zur Verfügungstellung von Daten auf Datenträgern bei EDV-gestützten Buchführungssystemen für die elektronische Betriebsprüfung, Konkretisierung in BMF-Erlassen: Erlass vom 05.03.1999 ("Inkrafttreten"), vom 03.07.2000 (u.a. "Dateiformate") und vom 20.03.2009 ("SAF-T");
 - ggf. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen (Barbewegungs-VO) vom 21.11.2006;
 - ggf. Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung vom 27.12.2006;
- das Fachgutachten "Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (KFS/DV 1)" der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Weitere spezielle regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen von Vectron POS wurden nicht berücksichtigt.

Bei unserem Prüfungsurteil ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Systems nur am konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend (Internes Kontrollsystem).

Deshalb kann aus dem Ergebnis der Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit dem Kassensystem Vectron POS erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr darauf, ob die Anwendung den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.

Aufgrund der unserer Prüfung zugrunde gelegten Standards (Prüfkriterien) ergibt sich zusammengefasst folgende Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Kassensystems Vectron POS:

Die von uns geprüften Funktionen zur Kassenbuchführung der rechnungslegungsrelevanten Kassenanwendung Vectron POS Version 5.3.4.1, über deren Prüfung wir mit Datum vom 13.02.2014 Bericht erstattet haben, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Kassenbuchführung und entspricht den zu erfüllenden Prüfkriterien, wenn im Einzelfall nachweisbar ist, dass:

- die eingesetzte Softwareversion mit der von uns geprüften Version übereinstimmt,
- keine individuellen Veränderungen am ausführbaren Programmcode vorgenommen wurden,
- die in der Dokumentation erläuterten Anwendungsvorschriften eingehalten und sachgerecht angewendet werden,
- die Programme in zeitlich und sachlich richtigem Zusammenhang eingesetzt werden,
- die im organisatorischen Umfeld des Programmsystems geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
- das Interne Kontrollsystem beim Anwender eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software gewährleistet.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Vectron Systems AG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass künftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können.

Weitere Einzelfeststellungen/Informationen sind dem ausführlichen Bericht vom 13.02.2014 zu entnehmen. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Softwarebescheinigung als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Düsseldorf, den 13.02.2014

Baker Tilly Roelofs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thomas Gloth
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Heiko Jacob
Certified Information Systems Auditor

Anlage:
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 (AAB)

Hinweis: Dies ist eine elektronisch generierte Kopie der Softwarebescheinigung vom 13.02.2014. Ein von uns unterzeichnetes Original stellt die einzig rechtlich bindende Version dieses Dokuments dar und liegt der Vectron Systems AG, Münster, vor.